

LWL-Dezernat Jugend und Schule

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die
Stadt/Kreisverwaltungen
Jugendamt
in Westfalen-Lippe

Nachrichtlich
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Dirk Borrosch

Tel.: 0251 591-4593

Fax: 0251 591-

E-Mail: dirk.borrosch@lwl.org

Az.: 50
15.11.2021

Rundschreiben

Empfehlungsvereinbarung 2021/2022 über ein pauschales Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX (Fortschreibung der Basisleistung I und weiterer Leistungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen haben auf der Grundlage der geführten Verhandlungen eine Empfehlungsvereinbarung zur Anpassung der Basisleistung I und ergänzenden individuelle heilpädagogischen Leistungen geschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.07.2022 und befindet sich derzeit auf dem Unterschriftenwege.

Mit der Vereinbarung werden die Ergebnisse der Tarifrunde 2020 (TVöD-kommunal) einschließlich der Fortschreibungen in den Bereichen der Personalnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge abgebildet.

Umsetzung:

Da rückwirkend mehrere Anpassungen erfolgen müssen, erfolgen diese sukzessive.

Das bedeutet, dass mit der nächsten Auszahlung der Basisleistungen die Nachzahlung zum 01.04.21 erfolgt. Die aktuellen Werte finden Sie unter

https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/media/filer_public/65/89/65892a0e-d8d6-44a7-b00d-320ac96346e1/20211110_basisleistung_i_-_tabellarische_darstellung_ab_01042021.pdf.

Die weiteren Anpassungen zum 01.01.2022 und 01.4.2022 erfolgen dann zu den jeweiligen Terminen, an denen sie fällig werden.

Diese automatischen Anpassungen beziehen sich nur auf die Basisleistung I.

Die Anpassungen für die ergänzenden individuellen Leistungen müssen hier manuell bearbeitet werden. Für die rückwirkenden Anpassungen geschieht das durch entsprechende Nachzahlungen; ab dem 01.01.2022 wird dann die Erhöhung zum jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen.

Erstattung der Corona-Sonderzahlung

Eine Besonderheit stellt die ebenfalls vereinbarte Erstattung der Corona-Sonderzahlung dar.

Die geschlossene Leistungsvereinbarung sieht vor, dass die Landschaftsverbände den Leistungserbringern die gezahlte Corona-Sonderzahlung in den Bereichen, in denen sie zuständig sind erstattet, sofern

- die Beschäftigten im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt wurden und
- tatsächlich eine Corona-Sonderzahlung geleistet wurde.

Die gilt sowohl für Leistungserbringer, die nach dem TVöD, als auch für diejenigen, die nach anderen Tarifverträgen entlohnen und hierbei ebenfalls eine Corona-Einmalzahlung, vergleichbar mit der Regelung des TVöD, gewährt haben.

Da es sich hierbei um eine Einmalzahlung handelt, fließt dieser Teil nicht in die dauerhafte Fortschreibung der Basisleistung I ein.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular und die dazugehörige Erklärung sind in der Anlage beigefügt und können auch unter

<https://www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org/de/fuer-fachleute/rundschreiben/rundschreiben-aus-dem-jahr-2021/>

abgerufen werden. **Ich darf Sie bitten, Anträge bis spätestens 15.12.2021 einzureichen.**

Diese können Sie digital an brigitte.geismann@lwl.org, oder postalisch an

LWL-Dezernat Jugend und Schule; z.Hd. Frau B. Geismann, Postfach, 48133 Münster richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Dirk Borrosch

Antrag

auf Erstattung der einmaligen (Corona-) Sonderzahlung aufgrund der Umsetzung des Tarifvertrages vom 25.10.2020 oder aufgrund der Umsetzung einer vergleichbaren Regelung:

- Leistungsbereich:
- heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen durch trägereigenes Personal
 - heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen als „Drittanbieter“
 - Komplexleistung in der Interdisziplinären Frühförderstelle
 - heilpädagogische Leistungen in einer solitären Frühförderstelle

Träger:

Name: _____

Adresse: _____

Ort: _____

ZAD-Nummer: _____

Einrichtung: (bei mehreren bitte auf einem gesonderten Blatt angeben)

Name: _____

Adresse: _____

Ort: _____

ZAD-Nummer: _____

Bankverbindung

Name _____

IBAN _____

Erklärung

zur Umsetzung des Tarifvertrages über eine einmalige (Corona-) Sonderzahlung vom 25.10.2020 oder zur Umsetzung einer vergleichbaren Regelung:

- Wir wenden den TVöD vollumfänglich an und haben die einmalige Corona-Sonderzahlung, die sich aus dem Tarifvertrag über eine einmalige Sonderzahlung vom 25.10.2020 ergibt, wie dort vereinbart umgesetzt.
- Wir sind tarifvertraglich bzw. aufgrund kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen gebunden und werden eine einmalige steuer- und abgabenbefreite Corona-Sonderzahlung für alle Mitarbeiter*innen zum _____ umsetzen.
- Wir sind durch eine Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung mit unseren Beschäftigten vertraglich gebunden und werden eine einmalige steuer- und abgabenbefreite Corona-Sonderzahlung für alle Mitarbeiter*innen zum _____ umsetzen.
- Wir haben in unserem Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/ Einzelvereinbarung mit unseren Beschäftigten Regelungen vereinbart, die in der Gesamtwirkung für alle Mitarbeiter*innen oberhalb der linearen Steigerung im TVöD liegt. Diese Steigerung wird zum _____ umgesetzt. Die entstehenden Mehrkosten oberhalb der tariflichen Steigerung werden anstelle der (Corona-) Einmalzahlung für Beschäftigte, die im Bereich der Eingliederungshilfe tätig sind, geltend gemacht.

Insgesamt wurde die Corona-Sonderzahlung (bzw. eine vergleichbare Leistung) _____ Beschäftigten (VZÄ), welche im Rahmen der Eingliederungshilfe eingesetzt sind, mit einer Gesamtsumme von _____ EUR zugewendet.

Ort / Datum

Unterschrift
